

Statistische Berichte

des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg

Stuttgart, Neckarstraße 18B



Sozialstatistik

N I 2 - hj 2 / 58

13. März 1959

Die Arbeiterverdienste im Handwerk

Erhebung November 1958

Nach den Ergebnissen der laufenden Verdiensterhebung im Handwerk im November 1958 erhöhten sich seit Mai 1958 die Bruttostundenverdienste im Durchschnitt der ausgewählten Handwerkszweige bei den Vollgesellen um 3,2 vH auf 2,29 DM und bei den Junggesellen um 3,6 vH auf 1,84 DM. Von geringen Ausnahmen abgesehen, lagen auch in den einzelnen Handwerkszweigen die durchschnittlichen Stundenverdienste im November höher als im Mai. In einigen Handwerkszweigen war dies im wesentlichen eine Folge von Tariflohnerhöhungen.

Die Zahl der geleisteten Wochenarbeitsstunden erreichte im November den im Vergleich zum Mai 1958 verhältnismäßig hohen Stand von 44,5 Stunden bei den Vollgesellen und 44,4 Stunden bei den Junggesellen. Der Grund hierfür liegt vor allem darin, daß der Monat Mai des vergangenen Jahres drei gesetzliche Feiertage aufwies, für die nur bezahlt, aber keine geleisteten Stunden anfielen, der Monat November dagegen nur zwei gesetzliche Feiertage, von denen der eine noch auf einen Samstag fiel. Bei einigen Handwerkszweigen dürfte aber das starke Ansteigen der geleisteten Wochenarbeitsstunden auch eine Folge der guten Beschäftigungslage gewesen sein. Die Zahl der durchschnittlich bezahlten Wochenarbeitsstunden hat sich dagegen bei der Mehrzahl der im Rahmen der Verdiensterhebung im Handwerk erfaßten Handwerkszweige von Mai bis November nur geringfügig verändert.

Unter dem Einfluß der angehobenen Bruttostundenverdienste erhöhten sich von Mai zu November auch die durchschnittlichen Bruttowochenverdienste, und zwar bei den Vollgesellen um 2,9 vH auf 108,89 DM und bei den Junggesellen um 4,2 vH auf 87,17 DM. Zwischen den einzelnen Handwerkszweigen sind aber verhältnismäßig starke Unterschiede festzustellen, die sich aus den unterschiedlichen Bewegungen der Arbeitszeiten und der Stundenverdienste erklären.

E r l ä u t e r u n g e n

Definition der Arbeitergruppen

Zu den "Gesellen" gehören alle Arbeiter, die ihre Gesellenprüfung abgelegt haben, sowie die als Facharbeiter tätigen Arbeitnehmer ohne Gesellenprüfung, welche auf Grund ihrer Berufserfahrung oder sonstigen Ausbildung den "Gesellen" gleichzusetzen sind.

Vollgesellen sind Gesellen, die mindestens in die Lohnklasse des im Tarifvertrag festgelegten Ecklohnes (100 vH) eingestuft sind, weiterhin die qualifizierten Gesellen, die einen Zuschlag zum Ecklohn erhalten (z.B. Erstgesellen, Altgesellen, Vorarbeiter, Meister im Stundenlohn).

Junggesellen sind Gesellen, deren Lohn auf Grund ihres geringeren Lebensalters oder ihrer geringen Anzahl von Berufsjahren einem tariflich vorgesehenen Abschlag gegenüber dem Ecklohn unterliegt.

Zu den "Übrigen Arbeitern" gehören alle Arbeiter, die auf Grund ihrer Berufsausbildung keinen Anspruch auf den tariflichen Ecklohn haben (z.B. angelernte Arbeiter, ungelernte Arbeiter, Hilfsarbeiter, Fahrpersonal).

Arbeitszeit

Unter "Geleisteter Arbeitszeit" sind die effektiv geleisteten Stunden zu verstehen. Dies sind in der Regel die innerhalb der Arbeitsstätte bzw. auf der Arbeitsstelle verbrachten Zeiten abzüglich allgemein betrieblich festgesetzter Ruhepausen. Als "Bezahlte Arbeitszeit" gelten die "Geleisteten Stunden" zuzüglich der bezahlten Ausfallstunden (z.B. für gesetzliche Feiertage), bezahlter Urlaub, bezahlte Arbeitspausen, bezahlte Freizeit aus betrieblichen und persönlichen Gründen (Betriebsversammlungen, Betriebsausflüge, Arztbesuche, Familienfeiern u.ä.). Mehrarbeitsstunden sind Arbeitsstunden, die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Arbeiter hinaus geleistet und nicht durch Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen werden.

Bruttolohn

Als Bruttolohn gilt der tarifliche oder frei vereinbarte Lohn einschließlich tariflicher und außertariflicher Leistungs-, Sozial- und sonstiger Zulagen und Zuschläge, wie sie effektiv im Erhebungszeitraum als Arbeitsverdienst berechnet wurden. Ferner gehören zum Bruttolohn auch die vom Arbeitgeber zusätzlich übernommenen Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung und Lohnsteuerbeträge. Zum Bruttolohn rechnen ferner die Abzüge zur Rückzahlung von Darlehen, Lohnvorschüssen usw., die im Erhebungsmonat einbehalten werden. Wird bei Gewährung von Kost und (oder) Unterkunft dem Arbeitnehmer ein Betrag von seinem Verdienst einbehalten, so ist als "Bruttoverdienst" der Gesamtverdienst ohne Abzug dieses Betrages zu verstehen. Erhält ein Arbeitnehmer Kost und (oder) Unterkunft, ohne daß ein Betrag von seinem Verdienst einbehalten wird, so ist der steuerliche Wert dieser Naturalleistung dem Bruttoverdienst zugerechnet. Nicht zum Bruttolohn rechnen Vorschüsse, Darlehen und Nachzahlungen, Steuerrückzahlungen usw., das heißt alle Beträge, die nicht der Arbeitstätigkeit in der Erhebungszeit zuzuschreiben sind. Ebenso sind Zahlungen, die aus betriebseigenen oder fiskalischen Mitteln als Unterstützung oder Beihilfe für betriebsbedingte Arbeitszeiteinschränkungen (Kurzarbeit usw.) geleistet wurden, sowie gesetzliches Kindergeld (Kindergeldgesetz vom 13. November 1954) nicht beim Bruttolohn enthalten. Auch Gratifikationen, Jahresabschlußprämien, Gewinnanteile, Gewinnbeteiligungen u.a., sowie Vergütungen, die nicht Arbeitseinkommen, sondern Spesenersatz sind, wie Aufwandsentschädigungen, Kleiderzulagen, Zuschläge für eigenes Handwerkszeug, Wege-, Trennungs-, Übernachtungsgeld u.ä. rechnen nicht zum Bruttolohn.

Durchschnittliche Arbeitszeiten und Verdienste der Arbeiter im Handwerk
in Baden-Württemberg

November 1958

Handwerkszweig	Arbeitergruppe	Geschlecht	Erfaßte Arbeiter	Wochenarbeitsstunden			Brutto-	
				geleistet		be- zahlt	Stunden-	Wochen-
				ins- gesamt	dar. Mehr- arbeit			
							Pf	DM
Malerei und Anstreicherei	Vollgesellen	m	1 564	43,4	1,3	46,2	230,3	106,36
	Junggesellen	m	417	43,5	1,0	46,4	192,7	89,37
	Übrige Arbeiter	m	104	45,2	1,9	48,6	217,7	105,84
Schlosserei	Vollgesellen	m	277	46,0	3,2	49,3	231,9	114,42
	Junggesellen	m	185	44,7	1,7	47,3	178,7	84,58
	Übrige Arbeiter	m	94	46,2	5,7	50,3	185,9	93,43
Klempnerei-, Gas- und Wasserinstallation	Vollgesellen	m	584	44,5	1,9	47,9	242,7	116,31
	Junggesellen	m	487	43,9	1,5	47,4	194,3	92,04
	Übrige Arbeiter	m	110	43,9	2,2	47,5	199,0	94,45
Kfz.-Reparaturwerkstätten	Vollgesellen	m	602	44,0	2,0	47,1	235,6	111,05
	Junggesellen	m	436	43,1	1,5	46,2	178,5	82,50
	Übrige Arbeiter	m	189	44,9	2,9	47,5	190,7	90,63
Elektroinstallation	Vollgesellen	m	562	45,1	2,4	48,1	231,9	111,55
	Junggesellen	m	386	44,7	1,9	47,7	178,3	85,05
	Übrige Arbeiter	m	71	44,1	1,7	47,2	195,3	92,07
Bau- und Möbeltischlerei	Vollgesellen	m	1 245	44,6	1,7	47,7	215,4	102,72
	Junggesellen	m	356	44,4	1,2	47,7	161,0	76,85
	Übrige Arbeiter	m	85	43,9	0,8	47,0	161,5	75,86
Herrenschneiderei	Vollgesellen	m	136	43,7	0,7	46,6	184,4	85,84
	Junggesellen	m	13	42,5	-	45,3	136,3	61,77
	Übrige Arbeiter	m	-	-	-	-	-	-
Bäckerei	Vollgesellen	m	300	45,6	1,2	48,5	221,7	107,54
	Junggesellen	m	282	45,6	1,0	48,3	183,5	88,72
	Übrige Arbeiter	m	23	43,8	1,1	46,7	133,0	62,17
Fleischerei	Vollgesellen	m	547	46,5	2,1	49,4	244,3	120,77
	Junggesellen	m	437	45,9	1,3	48,9	195,2	95,44
	Übrige Arbeiter	m	94	46,3	2,7	49,2	168,7	83,05
Ausgewählte Handwerks- zweige zusammen	Vollgesellen	m	5 817	44,5	1,8	47,5	229,0	108,89
	Junggesellen	m	2 999	44,4	1,4	47,5	183,7	87,17
	Übrige Arbeiter	m	770	44,9	2,6	48,1	187,8	90,30
Herrenschneiderei	Vollgesellen	w	51	43,1	1,0	45,6	158,3	72,22
	Junggesellen	w	37	43,1	1,0	47,1	115,6	54,41
	Übrige Arbeiter	w	25	42,1	0,2	46,1	113,7	52,44
Damenschneiderei	Vollgesellen	w	101	43,0	0,7	45,8	143,0	65,44
	Junggesellen	w	130	44,3	0,6	47,1	110,0	51,75
	Übrige Arbeiter	w	22	45,9	1,9	48,9	124,7	61,00

